

2. Teil

Zu § 37:

Die Kenntnis des Verdachts von Kindeswohlgefährdungen ist für die vor Ort tätigen Mitarbeiter/innen des Kinder- und Jugendhilfeträgers unerlässlich, um entsprechende Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien anbieten zu können. Daher sind bereits im geltenden Recht Mitteilungspflichten für Fachleute, Einrichtungen, Behörden oder Organe der öffentlichen Aufsicht, die aufgrund ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Kindeswohlgefährdungen entdecken können, vorgesehen. Der Kreis der Mitteilungspflichtigen wird durch den Entwurf nicht ausgeweitet, jedoch soll mit der Neuformulierung mehr Klarheit geschaffen werden.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn über die bloße Vermutung hinausgehende, konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines konkreten, namentlich bekannten Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Die Anhaltspunkte ergeben sich aus den von den Mitteilungspflichtigen wahrgenommenen Tatsachen und den Schlüssen, die sie aus ihrem fachlichen Wissen und ihrer Berufserfahrung ziehen. Dabei kann es sich z. B. um die Ergebnisse medizinischer Untersuchungen, Beobachtungen im Verhalten von Kindern und Jugendlichen oder Inhalten von Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern handeln.

Misshandlung, Quälen, Vernachlässigen und (schwerer) sexueller Missbrauch umfassen die Tatbestandelemente der §§ 83 ff, 92, 206 und 207 StGB. Unter sonstigen Kindeswohlgefährdungen sind erhebliche Beeinträchtigungen, wie etwa die Suchterkrankung von Eltern, Kindern und Jugendlichen, die beharrliche Schulverweigerung (Schulpflichtverletzungen im Sinne von § 24a Schulpflichtgesetz) oder die wiederholte Abgängigkeit aus dem elterlichen Haushalt zu verstehen, nicht jedoch kleinere Zwischenfälle, die u.a. durch die Intervention der Mitteilungspflichtigen behoben werden können, wie etwa sporadisches Schulschwänzen.

Unverzüglich bedeutet auch in diesem Zusammenhang Handeln ohne schuldhafte Verzögerung. Die Mitteilung ist somit zu erstatten, sobald alle Untersuchungen, Erhebungen, fachlichen Beratungen abgeschlossen sind und die Einschätzung über das Vorliegen eines Verdachts getroffen wurde. Zur Zeitersparnis sollen bei der Übermittlung der schriftlichen Mitteilung moderne Kommunikationsmittel (e-mail, Internet, Fax) verwendet werden.

Um die Qualität der Gefährdungsmeldung zu erhöhen, soll die Entscheidung über die Mitteilung im Zusammenwirken mehrerer Fachleute z. B. Fachlehrer/in und Klassenlehrer/in, Klassenlehrer/in und Direktion erfolgen. In Krankenanstalten sind in diese Entscheidungen jedenfalls die Kinderschutzgruppen gem. § 8a KAKuG einzubeziehen. Wer letztlich die Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten hat, haben die Einrichtungen intern zu regeln.

Die örtliche Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers richtet sich nach § 5. Der Standort der mitteilungspflichtigen Einrichtung ist dafür unerheblich, weshalb etwa „Spitalstourismus“ keine Auswirkungen auf die Sammlung der Daten hat.

Behörden sind öffentliche Dienststellen, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden. Für die Mitteilungspflichtpflicht kommen in erster Linie Pflegschafts- und Strafgerichte (einschließlich Familien- und Jugendgerichtshilfe), Staatsanwaltschaften, Schulbehörden oder Personenstandsbehörden in Betracht. Zu den Organen öffentlicher Aufsicht zählen insbesondere alle Organisationseinheiten der Bundespolizei und von Gemeindegewachkörpern.

Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen sind Organisationen, die nicht nur bestimmte Fertigkeiten vermitteln, wie Tanz-, Ski- oder Musikschulen, sondern sich regelmäßig

der ganzheitlichen Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen widmen. Dazu zählen Krippen, Kindergärten, Horte, sonstige Tagesbetreuungseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, jedoch nicht Beaufsichtigungseinrichtungen zur stundenweisen Betreuung z. B. in Kaufhäusern.

Einrichtungen zur psychosozialen Beratung sind etwa Kinder- und Jugendanwaltschaften, Familienberatungsstellen, Besuchsbegleitung, Kinderschutzzentren, Suchtberatungsstellen, Frauenhäuser und Gewaltschutzzentren.

Kranken- und Kuranstalten sind Einrichtungen gem. § 1 bzw. 42a KAKuG.

Personen gem. Abs. 3 Z 1 sind solche, die die Aufgaben von Einrichtungen gem. Abs. 1 Z 2 außerhalb derselben berufsmäßig wahrnehmen, wie Tagesmütter/-väter, mobile Mamis, Privatlehrer/innen für den häuslichen Unterricht, nicht jedoch Babysitter/innen.

Von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte Personen, bei denen eine Mitteilungspflicht in Betracht kommt, sind in erster Linie freiberuflich Tätige im Rahmen Sozialer Dienste (§ 16) oder für die Begutachtung herangezogene Fachkräfte.

Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe sind: Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/-ärztinnen, klinische Psycholog(inn)en und Gesundheitspsycholog(inn)en, Psychotherapeut(inn)en, Hebammen, Physiotherapeut(inn)en, biomedizinische Analytiker/innen, Radiologietechnolog(inn)en, Diätolog(inn)en, Ergotherapeut(inn)en, Logopäd(inn)en, Orthoptist(inn)en, diplomierte (psychiatrische) Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, diplomierte Kinderkrankenpfleger/innen, Heilmasseure/innen, Musiktherapeut(inn)en.

Die Mitteilungspflicht ist immer nur dann gegeben, wenn die Wahrnehmung der Kindeswohlgefährdung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit für die mitteilungspflichtige Organisation (Abs. 1) oder im Laufe der Berufsausübung (Abs. 3) erfolgt.

Die Gefährdungsmittelung soll einerseits die betroffenen Kinder und Jugendlichen genau identifizieren (Name, Geburtsdatum, Adresse) und andererseits alle Umstände, die den Verdacht erregt haben, möglichst konkret beschreiben, sowie die Daten der mitteilenden Einrichtung oder Person (Name der Einrichtung oder Person, Kontaktperson, dienstliche Telefonnummer und dienstliche Adresse) beinhalten. Sie ist jedoch kein Gutachten, auch wenn sie aus der Fachlichkeit des/der Mitteilungspflichtigen resultierende Schlussfolgerungen (z.B. „Aufgrund des Verletzungsmusters ist anzunehmen, dass die Verletzungen nicht von einem Unfall stammen“) enthalten kann. Ärztliche Untersuchungsergebnisse sind in einer für Nichtmediziner/innen verständlichen Form wiederzugeben. Das Erfordernis der Schriftlichkeit dient der Strukturierung und Konkretisierung der Beobachtungen sowie der Dokumentation.

Die Mitteilungen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdung unterliegen keinen Einschränkungen durch allfällige berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtsverschwiegenheit.

Zur Gewährleistung des Kindeswohls ist eine Kooperation von Kinder- und Jugendhilfeträgern und mitteilungspflichtigen Fachleuten, Behörden und Einrichtungen z.B. Schulen unerlässlich. Der Inhalt der Gefährdungsmittelungen wie auch die Kontaktaufnahme mit Personen, in deren Betreuung sich Kinder und Jugendliche befinden (etwa Lehrer/innen) sind wichtige Erkenntnisquellen in der Gefährdungsabklärung (vgl. dazu § 22 Abs. 3). Dabei sind jedoch die Grenzen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 6 zu beachten, sodass zwar Informationen über gesetzte Schritte (z.B. Einleitung oder Abschluss der Gefährdungsabklärung, Beginn der Erziehungshilfe) nicht aber Tatsachen des Privat- oder Familienlebens weitergegeben werden dürfen.

Zu § 38:

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht und enthält eine Konkretisierung der Verpflichtung zur Amtshilfe gem. Art. 22 B-VG.

Zu § 39:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht und enthält keine Ausdehnung der Mitteilungspflichten für Arbeitgeber/innen, jedoch wird auf Anregung des BMASK das AMS als auskunftspflichtige Organisation ergänzt. Die Bestimmung dient der Festlegung von Kostenersatzansprüchen für den Fall, dass der/die Unterhaltspflichtige nicht kooperationsbereit ist. Für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Minderjähriger als gesetzlicher Vertreter stehen dem Kinder- und Jugendhilfeträger ähnliche Befugnisse gem. § 102 AußStrG zu.

Zu § 40:

Gemäß § 1 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000-DSG 2000) ist die Verwendung von personenbezogenen Daten, soweit sie nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, nur auf der Grundlage von Gesetzen erlaubt. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz von Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die gegenständliche Regelung versucht einen weitestgehenden Interessensausgleich zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz, insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten betreffend das Privat- und Familienleben, und dem Schutz des Kindeswohles herzustellen. Daher wird bei der Ermächtigung zur Datenverwendung zwischen Verwendungszwecken, Personengruppen und Datenarten differenziert.

Die Regelung zur Datenverwendung bezieht sich auf automationsunterstützte und manuelle Daten in gleicher Weise.

Melder/innen einer Kindeswohlgefährdung können zur Mitteilung gesetzlich verpflichtet sein oder auch freiwillig, eventuell anonym, Mitteilung erstattet haben.

Unter Gesundheitsdaten sind einerseits Krankheiten, die die Betreuungsfähigkeit einschränken oder einen hohen Betreuungsaufwand erfordern, und anzeigepflichtige Krankheiten gemäß § 1 Epidemiegesetz sowie Daten betreffend den Gesundheitszustand der betreuten Kinder und Jugendlichen wie Informationen über Impfungen, Erkrankungen, Unfälle, Medikation, Operationen oder Allergien zu verstehen.

Zur Identifikation soll in erster Linie das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, § 9 E-Government-Gesetz) verwendet werden. Die Sozialversicherungsnummer darf als Identifikator einer Person in Ausnahmefällen nur dann verwendet werden, wenn kein Personenkennzeichen verfügbar ist, bzw. nicht ermittelt werden kann.

Der Begriff „Vermögen“ umfasst Vermögensaktiva und Vermögenspassiva.

Daten betreffend strafrechtliche Verurteilungen sind für die Gefährdungsabklärung notwendig, wobei insbesondere solche Straftaten relevant sind, die eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erwarten lassen, wie beispielsweise Gewalt- und Sexualdelikte.

Durch das 2. Gewaltschutzgesetz wurde ergänzend zur Beauskunftung im Wege beschränkter und unbeschränkter Strafregisterauskunft und von Strafregisterbescheinigungen eine Sonderauskunft zu Sexualstraftäter/innen geschaffen, um den Informationsfluss zwischen öffentlichen Dienststellen zu verbessern. Für die Kinder- und Jugendhilfeträger kann durch das Materiengesetz eine Ermächtigung zur Einholung dieser Sonderauskünfte geschaffen werden, wobei die Zwecke festzulegen sind. Ziel dieser Bestimmung ist es, das Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche, welches durch das Zusammenleben mit verurteilten Sexualstraftäter(inne)n entsteht, zu minimieren. Daher wird zur Einholung von Auskünften zum Zwecke der Gefährdungsabklärung und Gewährung von Erziehungshilfen bei Vorliegen eines konkreten Verdachts ermächtigt.

Gemäß § 14 DSG 2000 sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit so zu treffen, dass Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und Daten Unbefugten nicht zugänglich sind. Gemäß § 14 Abs. 2 Z 7 DSG 2000 ist Protokoll zu führen, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können.

Mit der Weitergabe bestimmter Daten an andere Kinder- und Jugendhilfeträger ist sowohl der Datenaustausch zwischen den einzelnen Jugendämtern als auch zwischen den Kinder- und Jugendhilfeträgern verschiedener Bundesländer gemeint.

Bei der Datenübermittlung an Gerichte ist im Einzelfall sicherzustellen, dass nur jene Daten übermittelt werden, die für das jeweilige gerichtliche Verfahren relevant sind. So sind beispielsweise in einem laufenden Unterhaltsverfahren Gesundheitsdaten des Minderjährigen an das PflEGschaftsgericht nur dann weiterzugeben, wenn sie Auswirkungen auf den Unterhaltsanspruch (allfälliger Sonderbedarf) nach sich ziehen können.

Zu § 41:

Die Regelung wurde sprachlich vereinfacht, entspricht aber inhaltlich dem geltenden Recht.

Zu § 42:

Die Regelung wurde der Terminologie des Gesetzesentwurfes angepasst, entspricht aber im Übrigen dem geltenden Recht. Vergleichen über den Unterhalt gegenüber vom Kinder- und Jugendhilfeträger vertretenen Minderjährigen kommt dieselbe Wirkung gem. § 210 Abs. 2 ABGB (vor dem Inkrafttreten des KindNamRÄG § 214 Abs. 2 ABGB) zu.

Unter Betreuung von jungen Erwachsenen ist insbesondere die Betreuung bei Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen zu verstehen.

Zu § 43:

Abgesehen von Anpassungen der Begrifflichkeit entspricht die Norm dem geltenden Recht.

Unter Betreuung von jungen Erwachsenen ist insbesondere die Betreuung bei Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen zu verstehen.

Zu § 44:

Die Bestimmung wurde – abgesehen von den Begriffen „Kinder- und Jugendhilfeträger“ und „Kinder und Jugendliche“ – unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Zu § 45:

Bei bundesweit wichtigen Themen soll der Bund initiativ werden und das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend entsprechende Forschungsaufträge und Aufträge für statistische Erhebungen erteilen. Bei der Wahl des Forschungsgegenstandes wie bei der Finanzierung ist die Kooperation mit den Kinder- und Jugendhilfeträgern anzustreben.

Zu § 46:

Der Bund beteiligt sich an den durch das gegenständliche Gesetz verursachten Mehrkosten in den Jahren 2013 bis 2014 mit Zuschüssen an die Länder in der Höhe von € 3,9 Mio jährlich, somit insgesamt € 7,8 Mio. Die Aufteilung der Zuschüsse zwischen den Bundesländern erfolgt nach dem Anteil der minderjährigen Wohnbevölkerung im Jahr 2013 (Bevölkerungsprognose der Statistik Austria). Maßgeblich für den Beginn der Kostenbeteiligung ist das Inkrafttreten des jeweiligen Landesausführungsgesetzes. Die Mehraufwendungen finden in der Höhe der Zweckzuschüsse in der nächsten Finanzausgleichsperiode Berücksichtigung.

Zu § 47

Die Bestimmungen des unmittelbar anwendbaren Bundesrechts gelten ohne weiteres ab 1. Mai 2013. Für die Grundsatzbestimmungen beginnt mit diesem Tag die Frist zur Erlassung der Ausführungsgesetze durch die Landtage.

Übergangsregelungen insbesondere in Bezug auf bestehende Bewilligungen, laufende Verfahren u.ä. sind in den Ausführungsgesetzen zu treffen.